Kreistag
Sitzung am 13.12.2004

Drucksache Nr. 158/2004 öffentlich

Delegation Sozialhilfe und Aufgaben nach Hartz IV

Anlagen: 2
Gäste: keine

Sachverhalt:

1. Örtlicher Träger der Sozialhilfe ist der Landkreis, soweit nicht nach Landesrecht etwas anderes bestimmt wird (§ 96 BSHG – Bundesrecht).
Nach § 4 AG BSHG (Landesrecht) kann die Durchführung der Aufgabe auf eine kreisangehörige Gemeinde durch Satzung des Landkreises („Delegationssatzung“) übertragen werden, sofern die Gemeinde einwilligt. Die Kosten der dem Kreis obliegenden Aufgaben (Sozialhilfeleistungen) sind vom Kreis zu tragen. Eine Erstattung der Verwaltungskosten (Personalkosten) an die „Delegationsgemeinde“ gab es zunächst nicht.
Auf dieser Grundlage wurde gem. des Kreistagsbeschlusses vom 13.12.1963 eine Aufgabenübertragung durch Satzung auf die Stadt Villingen-Schwenningen vorgenommen. Nachdem über das AG BSHG im Jahre 1994 eine Personalkostenerstattung von 2/3 der beim Landkreis für diese Aufgabe entstehenden Personalkosten eingeführt wurde, ist dies durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 12.12.1996 (und nachfolgende Änderungsvereinbarungen) zwischen Kreis und Stadt geregelt worden. Im Jahre 2004 beträgt die Erstattung 770.000 Euro.

   Im Hinblick auf die Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit Hartz IV wurde die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Ziel der inhaltlichen Neufestlegung vom Landkreis zum 31.12.2004 gekündigt. Die Delegationssatzung besteht nach wie vor.
Durch diese Vorgehensweise sollten inhaltliche Klarstellungen vorgenommen werden, zumal zum 01.01.2005 das Bundessozialhilfegesetz außer Kraft tritt (und somit auch das AG BSHG) und ersetzt wird durch das Sozialgesetzbuch zwölftes Buch (SGB XII) und in der Folge auch durch ein AG SGB XII.

   Die klassische Aufgabe der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen ist ab 01.01.2005 nicht mehr vom BSHG bzw. vom SGB XII umfasst, sondern im Rahmen von Hartz IV durch das neue Leistungsrecht des SGB II (siehe u. a. DS 137/2004 des Kreistages vom 25.10.2004). Allerdings sieht das SGB II und der landesrechtliche Entwurf des AG SGB II eine Delegationsmöglichkeit zu den selben Konditionen vor, wie im AG SGB XII für die verbleibende „Sozialhilfe“.

Bisher war beabsichtigt, sowohl die Aufgaben des SGB XII (mit Ausnahme der Behindertenhilfe und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) als auch die kommunalen Aufgaben des SGB II auf die Stadt Villingen-Schwenningen weiterhin zu delegieren.

In seiner Sitzung am 01.12.2004 hat nun der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen beschlossen, die an sie delegierte Aufgabe der Sozialhilfe an den Landkreis zurückzugeben. Zur Zeit werden mit der Stadtverwaltung Gespräche über die konkrete Rückübertragung geführt.

2. Die Auswirkungen der „Delegationsrückgabe“ durch die Stadt Villingen-Schwenningen auf den Landkreis sind zunächst nach der bekannten Datenlage (vor allem Fallzahlen) differenziert für die Bereiche des SGB XII und SGB II zu beurteilen.

<u>a) Auswirkungen im Bereich des SGB XII</u>

Amtsleitung:	kein zusätzlicher Bedarf (Synergie)
Sachgebietsleitung:	kein zusätzlicher Bedarf (Synergie)
Sachbearbeitung Hilfe in besonderen Lebenslagen:	2,0 Stellen (voraussichtlich A11)
Systembetreuung EDV:	kein zusätzlicher Bedarf (Synergie)
Sachbearbeitung „offene Hilfen“ nach SGB XII:	2,0 Stellen (voraussichtlich A9)
Eingliederungshilfe für Behinderte:	kein zusätzlicher Bedarf (ist bereits komplett beim Landkreis)
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung:	kein zusätzlicher Bedarf (ist bereits komplett beim Landkreis)
Rechnungsstelle/ Rundfunkgebührenbefreiung/ Verwaltungssekretariat:	0,5 Stelle (voraussichtlich BAT VII – durch Nutzung von Synergien ist hier nur ein geringer Stellenanteil erforderlich).
Unterbringung:	für das zusätzliche Personal (4,5 Stellen) fällt kein zusätzlicher Raumbedarf an. In Anbetracht der besonderen Situation müssten (zumutbare) Doppelbelegungen von Büroräumen erfolgen. Dadurch kann der zusätzliche Platzbedarf direkt beim Sozialamt im Gebäude des Landratsamtes gedeckt werden.
EDV-Ausstattung:	ggf. ist mit der Stadt zu klären, ob und zu welchen

Konditionen dort vorhandene EDV-Ausstattungen übernommen werden können.

b) Auswirkungen im Bereich des SGB II

Sachgebietsleitung:	kein zusätzlicher Bedarf (Synergie)
Sachbearbeitung:	8,0 Stellen, davon 1,0 Stelle (voraussichtlich A10) 4,0 Stellen (BAT Vc) 3,0 Stellen (BAT VII)
Systembetreuung EDV:	kein zusätzlicher Bedarf (Synergie)
Verwaltungssekretariat:	kein zusätzlicher Bedarf (Synergie, bzw. durch neue Organisationsform in den vorgenannten Sachbearbeiterstellen enthalten).
Unterbringung:	in der Agentur für Arbeit. Der Landkreis beabsichtigte bisher schon seine Aufgabenerfüllung im Gebäude der Arbeitsagentur. Dies gilt auch für den Fall der Aufgabenübernahme von der Stadt Villingen-Schwenningen. Ausreichende Räumlichkeiten stehen zur Verfügung. Die Zusatzkosten können noch nicht exakt benannt werden, da es noch zu keinem Abschluss eines Mietvertrages kommen konnte. Nach derzeitigem Sachstand belaufen sie sich für das zusätzliche Personal voraussichtlich auf monatlich ca. 960,00 Euro, einschließlich Betriebs- und Nebenkosten, sowie Dienstleistungen für Hausmeister, Reinigung etc.
EDV-Ausstattung:	auch hier müsste, wie beim SGB XII, mit der Stadt verhandelt werden, ob und zu welchen Konditionen vorhandene EDV-Ausstattungen übernommen werden können.
Büroausstattungen:	nach derzeitiger Sachlage erscheint es wahrscheinlich, dass keine wesentlichen zusätzlichen Kosten entstehen. Büros können von der Arbeitsagentur möbliert übernommen werden, was in dem vorgenannten Betrag der Unterkunftskosten bereits enthalten ist.

c) Personalbedarf

Für den Bereich des SGB XII entstünde beim Landkreis ein zusätzlicher Personalbedarf von 4,5 Stellen und für den Bereich des SGB II von 8,0 Stellen. Ob und in welchem Umfang von der Stadt Personal übernommen werden kann, ist noch zu klären. Diesbezüglich wurden erste Vorgespräche schon geführt.

d) Kosten

Ein Vergleich der beim Landkreis entstehenden Kosten bei eigener Aufgabenerfüllung mit einer Personalkostenerstattung an die Stadt im Rahmen einer Delegation ist nur schwer möglich. Gründe sind:

- Die bisherige Kostenerstattungsvereinbarung im Bereich des SGB XII ist gekündigt und zu einer Neuverhandlung konnte es noch nicht kommen.
- Für den Bereich des SGB II gab es noch nie eine Delegation (neues Gesetz), so dass auch hier konkrete Angaben zu einer möglichen Kostenerstattung fehlen.
- Insgesamt handelt es sich sowohl im SGB XII als auch im SGB II um völlig neue Aufgabenbereiche, bei denen auf keine Erfahrungswerte zurückgegriffen werden kann. Endgültig belastbare Daten als Grundlage für entsprechende Kostenerstattungsvereinbarungen könnten sich erst im Laufe des Jahres 2005 herauskristallisieren.

Nimmt man, trotz der bestehenden Unsicherheiten, die bisherige Kostenerstattungsregelungen im Bereich des BSHG an die Stadt Villingen-Schwenningen als Maßstab, entstehen beim Landkreis Personalmehrkosten von 50 – 60.000 Euro im Vergleich zu einer 2/3 Personalkostenerstattung an die Stadt. Dieser relativ günstige Wert ergibt sich durch die neuen Aufgabenstellungen des SGB II und SGB XII, die wesentlich mehr Synergieeffekte bei einer Aufgabenzusammenlegung ermöglichen wie dies bei der bisherigen Aufgabenwahrnehmung im Rahmen des BSHG der Fall gewesen wäre.

e) Umsetzung des Aufgabenübergangs

Hier sind insbesondere 3 Bereiche zu berücksichtigen:

1. Die Aufgaben des SGB XII könnten relativ zeitnah vom Landkreis übernommen werden, insbesondere dann, wenn auch geeignetes Personal von der Stadt zum Landkreis wechseln sollte.
2. Ähnlich sieht es für den Bereich des SGB II, ohne die Übergangsregelung nach § 65a SGB II, aus. Hier ist zusätzlich noch von Bedeutung, ab wann die Räumlichkeiten bei der Arbeitsagentur zur Verfügung stehen.
3. Es erscheint sinnvoll, dass die Übergangsregelung nach § 65a SGB II noch von der Stelle bearbeitet wird, die auch die gesamten vorbereitenden Umsetzungsarbeiten bis 31.12.2004 durchführt. Die Leistungsgewährung im Rahmen der Übergangsregelung soll nach Absprache mit der Arbeitsagentur bis 30.06.2005 abgeschlossen sein.

Aus vorgenannten Gründen erscheint sowohl aus Landkreissicht als auch aus Sicht der Stadt Villingen-Schwenningen ein fließender Aufgabenübergang sinnvoll, wobei die genaue Vorgehensweise noch unter den Verwaltungen abgestimmt werden müsste.

3. Satzung/Vereinbarung

Für den neuen Aufgabenbereich des SGB II gibt es keine Delegationssatzung und somit auch keine Vereinbarung zur Regelung der Kostenerstattung. Im Bereich der Sozialhilfe ist zwar, wie bereits ausgeführt, die Kostenerstattungsvereinbarung gekündigt, jedoch besteht nach wie vor die Delegationssatzung. Die aktuelle Satzung datiert vom 18.01.1972, ergänzt durch Änderungssatzung vom 12.12.1994 (in der Anlage beigefügt).
Nachdem die Stadt Villingen-Schwenningen die Rückdelegation der Sozialhilfe beschlossen hat, muss in der Folge die Delegationssatzung aufgehoben werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Gestützt auf die Erfahrungen der bisherigen guten Zusammenarbeit mit der Stadt Villingen-Schwenningen besteht für die Landkreisverwaltung an sich kein Anlass, die Aufgaben des SGB XII und SGB II im bisherigen Rahmen nicht auf die Stadt Villingen-Schwenningen zu delegieren. Gleichwohl muss die Entscheidung der Stadt akzeptiert werden, zumal im Rahmen der neuen Aufgabenstellungen Synergien im personellen und organisatorischen Bereich in nicht unerheblichem Umfang genutzt werden können. Für den betroffenen Personenkreis sind Nachteile nicht zu erwarten.
Zur Klarstellung der Rechtslage ist die bestehende Delegationssatzung zum 31.12.2004 aufzuheben. Ein Entwurf der Aufhebungssatzung ist in der Anlage 2 beigefügt.

Der Ausschuss für Bildung und Soziales hat die Angelegenheit in seiner Sitzung am 06.12.2004 vorberaten und bei 2 Gegenstimmen und 1 Enthaltung den nachfolgenden Beschlussvorschlag dem Kreistag unterbreitet.

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.
2. Die Delegationssatzung vom 12.12.1994 wird aufgehoben.